Verantwortlichkeit f $\tilde{A}\frac{1}{4}$ r eine von der Teilungserkl \tilde{A} zrung abweichende bauliche Ver \tilde{A} znderung

Beigesteuert von Administrator Montag, 13. Juli 2015

Der Erwerber einer Eigentumswohnung, der mit dem teilenden Eigentümer eine bauliche Ausgestaltung vereinbart, die von der Teilungserklärung abweicht, ist gegenüber den anderen Wohnungseigentümern nicht zur Beseitigung des planwidrigen Zustands verpflichtet. Er ist insoweit nicht als Störer anzusehen. (BGH, Urteil vom 14.11.2014, ZMR 2015, 320)

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 17:38